

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AICHINGER SCHWEIZ GmbH

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der AICHINGER SCHWEIZ GmbH (CHE-114.733.552, samt Zweigniederlassungen; nachfolgend: „wir“/„uns“) mit unseren Geschäftskunden (nachfolgend: „Kunde“).
- (2) Unsere AGB gelten insbesondere für Verträge über die Planung, Herstellung, Lieferung und den Einbau von Ladeneinrichtungen (nachfolgend: „Lieferung einer Einrichtung“). Sie gelten zudem insbesondere für den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend: „Verkauf von Ware“; Lieferung einer Einrichtung und Verkauf von Ware zusammen nachfolgend: „Leistungen“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen. Unsere AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Leistungen an denselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen; über Änderungen der AGB werden wir den Kunden unverzüglich informieren. Eine Änderung gilt innert Monatsfrist ab Mitteilung an den Kunden als vom Kunden genehmigt, sofern wir vom Kunden innert dieser Frist keinen schriftlichen Widerspruch erhalten.
- (3) Mit der Bestellung bei uns akzeptiert, bestätigt und erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass unsere Leistungen durch diese AGB geregelt sind.
- (4) Unsere AGB gelten ausschliesslich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich oder per E-Mail (zusammen nachfolgend: „Textform“) zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden eine Lieferung an ihn vorbehalten ausführen.
- (5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein Vertrag bzw. unsere Bestätigung in Textform massgebend.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, ist die Anwendbarkeit von SIA-Normen ausgeschlossen.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind unverbindlich und können jederzeit durch uns widerrufen oder geändert werden, sofern wir im entsprechenden Angebot oder in Textform nicht ausdrücklich etwas anderes festhalten. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- (2) Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- (3) Unsere Annahme kann entweder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) erklärt werden oder durch Lieferung der Ware an den Kunden oder durch Beginn der Ausführung der werkvertraglichen Leistungen erfolgen. Ein Zugang der Annahme beim Kunden ist nicht erforderlich, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

§ 3 Liefertermin, Lieferfrist und Lieferverzug; Vertragsstrafe

- (1) Der Liefertermin kann individuell vereinbart werden. Wir geben bei der Übersendung der Annahme der Bestellung einen unverbindlichen Vorschlag eines Liefertermins an, vor diesem Termin die Lieferung nicht verlangt werden kann. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist beim Verkauf von Ware vier Wochen ab Vertragsschluss.
- (2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- (3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche per Einschreiben versandte Mahnung durch den Kunden erforderlich, damit bei uns Lieferverzug eintreten kann. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware oder der verspätet hergestellten Einrichtung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (4) Die Rechte des Kunden gemäss § 8 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit) bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug und Vertragsstrafe

- (1) Die Lieferung von Einrichtung erfolgt am vereinbarten Erfüllungsort.
- (2) Beim Verkauf von Ware erfolgt die Lieferung ab Lager/Werk, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware versandt

(nachfolgend: „Versendungskauf“). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit der Übergabe der Ware an den Kunden auf den Kunden über. Beim Versendungskauf gehen Nutzen und Gefahr sowie die Verzögerungsgefahr spätestens dann auf den Kunden über, wenn die Ware zur Versendung abgegeben ist.

- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Leistung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschliesslich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Wir berechnen für jede vollendete Kalenderwoche des Annahmeverzugs eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 10% des Lieferwerts; beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung, Rücktritt, Schadensersatz) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 5 Vergütung, Preise und Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot

- (1) Die Vergütung und die Preise für unsere Leistungen werden grundsätzlich individuell im Einzelfall vereinbart.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe unserer Vergütung für Planungsleistungen nach der aufgewendeten Zeit, wobei unsere Stundensätze exkl. MwSt. in der Liste „Regie-Ansätzen“ aufgeführt sind. Für Fahrzeugkosten und Leistungen während der Nacht und an Wochenende können wir Zuschläge verrechnen.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Werk/Lager, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (4) Beim Versendungskauf (§ 4 Abs. 2) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. von ihm gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Transport- und alle sonstigen Verpackungskosten nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden; ausgenommen sind Standardpaletten (Euro-Paletten).
- (5) Bei Verträgen über die Lieferung von Einrichtungen sind wir berechtigt eine erste Anzahlung i.H.v. 30% der Vergütung bei Auftragserteilung zu verlangen. Wir sind berechtigt eine zweite Anzahlung i.H.v. 60% der Vergütung 8 Wochen vor Liefertermin und eine dritte Anzahlung i.H.v. 90% der Vergütung 4 Wochen vor Liefertermin zu verlangen. Die Anzahlungen sind fällig und zu zahlen innert 14 Tagen nach Rechnungszugang. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann es zu Verzögerungen beim Liefertermin kommen. Eventuell verbindlich vereinbarte Liefertermine haben in diesem Fall keine Geltung mehr. Wir behalten uns bei Zahlungsverzug ein Leistungsverweigerungsrecht bei der Lieferung vor.
- (6) Im Übrigen ist der Preis bzw. unsere (Rest-) Vergütung fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang beim Kunden.
- (7) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfristen kommt der Kunde in Verzug. Der Preis bzw. unsere Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
- (8) Der Kunde verzichtet hiermit zum Voraus auf die Verrechnung mit Ansprüchen von uns auf Bezahlung von Vergütung, Preise oder unseren Kosten.
- (9) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf Zahlung eines Preises oder einer Vergütung gefährdet ist (z.B. (i) falls ein Kunde die Zahlung eines Preises oder einer Vergütung (inkl. der Anzahlungen) nicht innert der anwendbaren Frist vornimmt oder (ii) durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden, insbesondere durch Eintrag im Betreibungsregister, durch drohende Eröffnung des Konkurs oder der Nachlassstundung), so sind wir jederzeit berechtigt, erbrachte Leistungen sofort in Rechnung zu stellen und einseitig zu wählen, ob wir für noch nicht erbrachte Leistungen Vorauskasse verlangen oder den Vertrag sofort (mit Wirkung per Vertragsabschluss oder per Mitteilung der Beendigung) beenden wollen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus Leistungen und/oder einer laufenden Geschäftsbeziehung (nachfolgend: „gesicherte Forderungen“) behalten wir uns das Eigentum an den Leistungen vor.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen sämtliche Handlungen vorzunehmen, um unser Eigentum an den Leistungen aufrechtzuerhalten. Der Kunde ermächtigt uns, den Vorbehalt unseres Eigentums an den Leistungen in die massgeblichen Register einzutragen, sofern wir eine solche Eintragung wünschen.
- (3) Bis zur vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen darf der Kunde die Leistungen weder an Dritte verkaufen, verpfänden, noch zur Sicherheit oder sonstwie übereignen. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Leistungen erfolgen.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen, gesicherten Forderung, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und Leistungen auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Leistungen herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde die fällige, gesicherte Forderung nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

§ 7 Mängelansprüche des Kunden

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln unserer Leistungen

(einschliesslich unsachgemässer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit der Leistungen getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Leistungen gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind und die in den Angeboten (§ 2 Abs. 1) und den Auftragsbestätigungen (§ 2 Abs. 3) enthalten sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Kunden, vom Hersteller oder von uns stammt. Für öffentliche Äusserungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), die nicht ausdrücklich in den Vertrag zwischen uns und den Kunden einbezogen wurden, übernehmen wir jedoch keine Haftung.
- (3) Wir leisten ausschliesslich Gewähr dafür, dass die Leistungen, bei Lieferung von Einrichtungen zum Zeitpunkt der Lieferung und beim Verkauf von Waren zum Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Gefahr, keine wesentlichen Sach- oder Rechtsmängel aufweisen. Jede darüberhinausgehende Gewährleistung oder Garantie wird hiermit, ungeachtet anderslautender Bestimmungen, ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Der Kunde ist zur Erklärung der Genehmigung unserer Leistung (Abnahme) verpflichtet, sofern keine wesentlichen Mängel vorhanden sind. Der Kunde ist zur Verweigerung der Genehmigung nur dann berechtigt, wenn unsere Leistungen wesentliche Mängel aufweisen. Wenn der Kunde die Genehmigung unserer Leistungen nicht in Textform ausdrücklich verweigert, gelten unsere Leistungen innert den folgenden Fristen jedenfalls als genehmigt und abgenommen:
 - (a) Bei der Lieferung von Einrichtung: Innert sieben Tagen ab Lieferung.
 - (b) Beim Verkauf von Ware: Innert sieben Tagen ab Übergang von Nutzen und Gefahr.

Im Übrigen gilt die Genehmigung bereits als konkludent durch die bestimmungsgemässe Ingebrauchnahme der Leistung oder durch ein sonstiges Verhalten des Kunden, aus dem sich die Genehmigung der Leistung entnehmen lässt, als erfolgt.

- (5) Zeigt sich bei der Abnahme oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich und in Textform Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, (i) wenn sie vor Genehmigung der Leistung i.S.v. § 7 Abs. 4 oder (ii), nur soweit es sich um Mängel handelt, die bei der übungsgemässen Untersuchung im Rahmen der Abnahme nicht erkennbar waren, wenn sie innerhalb von sieben Tagen ab Kenntnis des Mangels vom Kunden erfolgt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige dann, wenn die Anzeige spätestens 3 Tage nach Fristablauf effektiv bei uns eintrifft. Versäumt der Kunde vorgenannte Fristen, ist unsere Haftung für den nicht oder zu spät angezeigten Mangel jedenfalls ausgeschlossen.
- (6) Dem Kunden obliegt der Beweis, dass ein Mangel i.S.v. § 7 Abs. 3 bestand. Soweit dem Kunden zumutbar, hat der Kunde uns Tatsachen und Beweise, um diesen Beweis zu erbringen, mit der Anzeige i.S.v. § 7 Abs. 5 mitzuteilen, damit der Kunde die Frist gemäss § 7 Abs. 5 wahr.
- (7) Ist die Leistung mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten.
- (8) Wir sind berechtigt, die Beseitigung eines Mangels davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung oder den fälligen Preis bezahlt.
- (9) Der Kunde hat uns die zur Beseitigung des Mangels erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben bzw. Zugang zur gelieferten Einrichtung zu gewähren. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Einrichtung/Ware zurückzugeben. Die Nachbesserung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Einrichtung/Ware noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- (10) Die zum Zweck der Prüfung und Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt; wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt, tragen wir auch die Ausbau- und Einbaukosten, wenn wir ursprünglich zum Einbau verpflichtet waren. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- (11) Ausser unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen ist der Kunde nicht berechtigt, einen Mangel selbst zu beseitigen oder Dritte mit der Beseitigung eines Mangels (zusammen: „Ersatzvornahme“) zu beauftragen (kumulativ):

- (a) Dringlichkeit;
- (b) Unverzügliche Benachrichtigung von uns, wenn immer möglich vor der Ersatzvornahme;
- (c) Nur durch Ersatzvornahme können die Sicherheit (Personenschäden, Gefährdung von Leib und Leben) aufrechterhalten oder unverhältnismässig hohe Schäden abgewendet werden.

Sind nicht sämtliche der obengenannten Voraussetzungen ((a) bis (c)) erfüllt und nimmt der Kunde dennoch eine Ersatzvornahme vor, verzichtet der Kunde damit auf sämtliche seiner Rechte bezüglich Mängel (inkl. Schadensersatzansprüche). Sind sämtliche der obengenannten Voraussetzungen ((a) bis (c)) erfüllt und nimmt

der Kunde eine Ersatzvornahme vor, hat der Kunde das Recht, von uns Ersatz der für die Ersatzvornahme objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

- (12) Nur wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nachbesserung vom Kunden an uns gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung/den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktritts- oder Minderungsrecht.
- (13) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Massgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 8 Sonstige Haftung, Kündigung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB, einschliesslich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und ausservertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die sich aus § 8 Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen übernommen haben. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftpflichtgesetz.
- (4) Nach Annahme des Vertrages durch uns (§ 2 Abs. 3) ist der Vertrag für den Kunden verbindlich. Soweit gesetzlich zulässig, besteht seitens des Kunden kein vorzeitiges Kündigungs- und/oder Rücktrittsrecht.

§ 9 Nichterfüllung durch den Kunden, pauschalierter Schadensersatz

- (1) Wenn der Kunde seine vertraglichen Pflichten verletzt, insbesondere den Vertrag nicht erfüllt, und er dies zu vertreten hat, ist der Kunde verpflichtet, unseren Schaden zu ersetzen. Der Schaden beträgt im Falle der schuldhaften Nichterfüllung pauschal 30 % der vereinbarten Vergütung (netto). Wenn der Kunde bereits gemäss § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 Vertragsstrafen gezahlt hat, sind diese auf den pauschalisierten Schadensersatz anzurechnen.
- (2) Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung, Rücktritt, Schadensersatz) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestatten, dass uns überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 10 Verwirkung

- (1) Ungeachtet anderslautender gesetzlicher Bestimmungen verirken sämtliche Ansprüche des Kunden aus Sach-, Rechtsmängeln oder sonstwie aus Vertrag, bei der Lieferung von Einrichtung, ein Jahr ab Lieferung und, beim Verkauf von Waren, ein Jahr ab Übergang von Nutzen und Gefahr.
- (2) Die vorstehenden Verwirkungsfristen gelten auch für vertragliche und ausservertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Einrichtung/Ware beruhen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

§ 11 Bedienung, Wartung und Pflege; Produkthandbuch; Hinweise bei Abnahme

Bei Abnahme einer Einrichtung übergeben wir dem Kunden ein Produkthandbuch. Der Kunde ist verpflichtet, den Erhalt des Produkthandbuchs auf dem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. In dem Produkthandbuch sind Hinweise für die Bedienung, die Wartung und die Pflege der gelieferten Einrichtung enthalten. Der Kunde ist verpflichtet, diese Hinweise zu beachten und im Zweifel Rücksprache mit uns zu halten, wenn er Schwierigkeiten mit der Bedienung der Einrichtung hat.

§ 12 Urheberrecht und Nutzungsrechte

Der Kunde erhält an den von uns gefertigten Plänen, Prospekten, Fotos, Beschreibungen, Entwürfen, Zeichnungen u.ä. keine Eigentums- oder Nutzungsrechte, soweit solche nicht individuell im Einzelfall vereinbart werden. Der Kunde anerkennt diese Rechte von uns bzw. unseren Lizenzgebern.

§ 13 Datenschutz

Informationen zur Datenbearbeitung und zum Datenschutz finden sich in unserer Datenschutzerklärung (<https://www.aichinger.de/datenschutz.html>), oder auf Verlangen unter datenschutz@aichinger.de), die einen integrierenden Bestandteil dieser AGB ist.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss des Kollisions- und des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschliesslicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich zwischen dem Kunden und uns aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist die Stadt Zug, Schweiz.

§ 15 Schlussbestimmungen

Falls eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird oder im Falle einer Lücke dieser AGB, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB bzw. eines nach Massgabe dieser AGB geschlossenen Vertrages hiervon unberührt.

AICHINGER SCHWEIZ GmbH
Hauptsitz:
c/o Focus Business Center AG,
Dammstrasse 19
6300 Zug, Schweiz

Zweigniederlassung:
Tösstalstrasse 212
8405 Winterthur, Schweiz

Telefon: +41 52 233 36 63
Telefax: +41 52 233 36 65
www.aichinger.ch
E-Mail: info@aichinger.ch

Handelsregisteramt des Kantons Zug:
CHE-114.733.552
MWST-Nr.: CHE-114.733.552

Stand: 03/2020